

Satzung des Radclub Bremen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Radclub Bremen (Kurzform RCB) mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Bremen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung, Pflege und Verbreitung des Sportes, insbesondere des Radsports. Der Verein will seinen Mitgliedern die Möglichkeit schaffen, neben der Ausübung des Radsportes in seinen verschiedenen Erscheinungsformen sportliche Gesinnung und Haltung zu üben, sowie körperliche Gesundheit zu erlangen und zu erhalten.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a.) Ordentlichen Mitgliedern
 - I. aktiven Mitgliedern
 - II. Ehrenmitgliedern
 - b.) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
 - c.) fördernden Mitgliedern.

2. Aktive Mitglieder sind solche, die im Besitz der erforderlichen Lizenzen oder Wertungskarten den Radsport betreiben oder an Triathlon-/Radsportveranstaltungen teilnehmen. Sie betreiben den Radsport in den Abteilungen des Vereins für Rennsport, Radtourenfahrten (RTF), Triathlon und eventuell weiteren noch einzurichtenden Abteilungen, die von je einem Fachwart geleitet werden.
3. Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie sich um eine Förderung des Vereins und des Radsports Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Sie bilden eine eigene radsportliche Abteilung im Verein, die von einem Jugendfachwart geleitet wird.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie Interesse an dem Verein in Form finanzieller Zuwendungen bekundet. Es besitzt kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.
6. Die Mitglieder nach Absatz 2, 3 und 4 müssen Mitglieder im Bund Deutscher Radfahrer (BDR) sein.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) und des Landessportbundes Bremen e.V. (LSB).

§ 5 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller binnen eines Monats vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail zum Jahresende gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber spätestens zum 30. September erklärt worden sein. Falls dies nicht geschieht, ist der Beitrag für das darauf folgende Jahr weiter zu entrichten. Der Austritt zu einem früheren Zeitpunkt als dem 30. September entbindet nicht von der Beitragszahlung für das Geschäftsjahr.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.
4. Zur Durchführung des Beschlusses ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
 - b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie grob unsportlichen Verhaltens.
6. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit der Begründung des Beschlusses vom Vorstand durch Einschreiben mitzuteilen und ist unwiderruflich.
7. Der Ausgeschlossene verliert alle Rechte an dem Verein, hat aber seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
Die aktiven-ordentlichen Mitglieder haben das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Befolgung dieser Satzung verpflichtet, es ist gehalten, zur Verwirklichung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse beizutragen.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der vertretungsberechtigte Vorstand

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) den Erlass und die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins.
 - b) Bestimmung der Anzahl, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer und evtl. personale Vertretung (§30 BGB).
 - c) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Jahresberichtes und der Haushaltsrechnung,
 - d) die Beschlussfassung über den Haushalt.
2. Die Mitgliederversammlung kann außerdem über grundsätzliche Angelegenheiten beschließen.
 - a) für die sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält
 - b) die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens 3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung und ggf. der letzten außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das vergangene Geschäftsjahr.
 - c) Beschlussfassung über den vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

- d) Berichte der Fachwarte.
 - e) Festsetzung der Beiträge.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens drei Wochen vorher per E-Mail oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen wurde.
 4. Diese Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 5. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, können nur abgestimmt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis gebracht wurden.
 6. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist in dringenden Fällen vom Vorstand einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/10 aller Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung muss spätestens 5 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
 7. Über den Verlauf und die Beschlussfassung jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 8. Die Außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind wie die Jahreshauptversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen aller Versammlungen können offen oder geheim durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.
 9. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Angelegenheiten, die nur eine Fachabteilung betreffen, von den anwesenden Mitgliedern dieser Fachabteilung alleine während der Mitgliederversammlung entschieden werden können.

§ 12 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 13 Vorstandswahl

1. Die Wahl des Vorstandes (§12) erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes gewählte Vorstandsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat eine innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen, der die Vereinsgeschäfte kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung führt.
5. Eine Amtsenthebung ist auf Vorschlag aller übrigen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Zuruf oder in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit.
7. Die vom Verein übertragenen Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Interesse des Vereins getätigten Auslagen.
8. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden und dürfen nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden. Miteinander verheiratete, verwandte und verschwägerte Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 14 Tätigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält. Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung rechtzeitig vorzulegen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt zu Sitzungen nach Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen zusammen, und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 15 Befugnisse des Vorstandes

1. In wichtigen Angelegenheiten, die sonst allgemein von der Mitgliederversammlung entschieden werden und deren Erledigung und Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht aufgeschoben werden kann, ist der Vorstand ermächtigt, selbst zu handeln und dazu verpflichtet, diese Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.
2. Der Vorstand (nach § 12) erledigt die Kassengeschäfte, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt per Beschluss und Wahl einen Kassenwart, der die Kassengeschäfte übernimmt. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan zu erstellen, der vom Vorstand zu genehmigen und von diesem der jährlichen Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen den Kassenprüfern vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegen. Zahlungen für Vereinszwecke kann er selbständig mit eigener Unterschriftsbefugnis bis zu einer Höhe von EUR 500,00 vornehmen. Für höhere Auszahlungen ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 16 Kassenprüfung

1. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahres- und Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht muss aus einer Vermögensübersicht und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
3. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
5. Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.
6. Zur Kassenprüfung müssen beide Kassenprüfer anwesend sein. Ist einer von beiden dauerhaft verhindert, muss die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Stellvertreter wählen.
7. Sollte einer der Kassenprüfer verhindert sein an einer kurzfristig erforderlichen Kassenprüfung teilzunehmen, benennt der verbleibende Kassenprüfer für diese Prüfung ein ordentliches Mitglied als Ersatzprüfer.

8. Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer dem Vorsitzenden darüber berichten, und falls von ihnen für erforderlich gehalten, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorsitzende muss diesem Verlangen sofort entsprechen.
9. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und den Vermögensstand geben.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als solche bezeichnet sein. Die Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugehen.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet ausschließlich die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zur anderweitigen steuerbegünstigten Förderung des Radsportes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Unfallschäden und Sachverluste. Haftungsversicherungsschutz ist durch den Landessportbund Bremen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

In alle den Verein betreffenden Verträge hat der Vorstand im Übrigen eine Klausel aufzunehmen, demzufolge der Verein für die Erfüllung nur mit dem Vereinsvermögen, die Vereinsmitglieder indes nicht als Gesamtschuldner daneben mit ihrem gesamten Vermögen haften.

§ 20 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die Mailadresse sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Im passwortgeschützten Mitgliederverzeichnis der Homepage werden folgende persönliche Daten übernommen: Vor- und Nachname, PLZ, Ort, Mailadresse, Telefonnummer und ggf. ein Foto. Dem kann jedes Mitglied schriftlich oder per E-Mail widersprechen.
3. Als Mitglied des Landessportbundes Bremen und des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Alter und Mitgliedsnummer sowie für die Ausstellung besonderer Ausweispapiere für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen die Anschrift. Bei Vorstandsmitgliedern werden darüber hinaus die Telefonnummern und Mailadressen sowie die Funktion weitergegeben.
4. Im Rahmen von durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gruppenversicherungsverträgen können Daten weitergegeben werden.
5. Der Vorstand macht geplante und durchgeführte Veranstaltungen sowie erreichte Ergebnisse auf seiner Homepage, teilweise ins sozialen Netzwerken und in der örtlichen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit vom Vorstand verlangen, dass seine Daten mit Ausnahme der Platzierungsdaten in der Jahreswertung nicht veröffentlicht werden.
6. Bei Veranstaltungen des Vereins können Fotos aufgenommen werden, die in der Presse, sozialen Netzwerken oder der vereinseigenen Homepage veröffentlicht werden können. Dem kann jedes Mitglied widersprechen. Auf die Veröffentlichung von Fotos durch Dritte hat der Verein keinen Einfluss.
7. Nur Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben erhalten eine Mitgliederliste mit den zur Ausübung der Funktion erforderlichen Daten.
8. Eine Weitergabe von Daten der Vereinsmitglieder für andere Zwecke, z.B. zur Erhebung von statistischen Daten oder zu Werbezwecken, ist ausgeschlossen.
9. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen oder E-Mail Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Die in der Mitgliederversammlung am 31.01.2014 neu gefasste Satzung tritt in Kraft, sobald sie beim Amtsgericht Bremen in das Vereinsregister eingetragen ist.